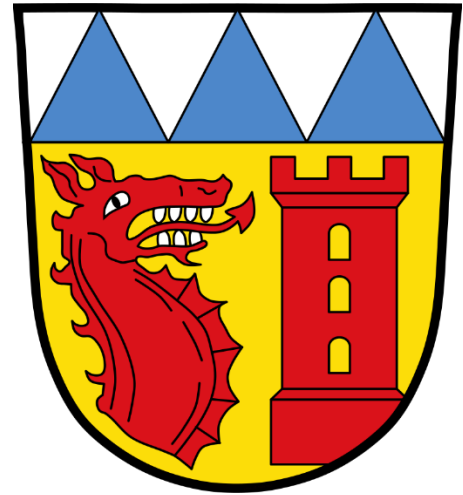


GEMEINDE IRCHENRIETH

LANDKREIS NEUSTADT A. D. WALDNAAB

REGION OBERRPFALZ NORD

BAYERN



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- UND
ERSCHLIEßUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNG

SOLARPARK IRCHENRIETH

VORHABENTRÄGER:

BR ENERGIE GMBH & CO. KG, STORCHENWEG 8A, 92637 WEIDEN

PLANERSTELLER:

REMBOLD LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

WINDPAISSING 8 • 92507 NABBURG

TEL.: 09606/1811 - FAX: 09606/1324 - INFO@BUERO-REMBOLD.DE



Stand: SATZUNG vom 01.12.2021

INHALTSVERZEICHNIS

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bestandteile der Satzung	3
3	Lageplan.....	3
4	Begründung.....	4
4.1	Anlass und Ziel der Planung.....	4
4.2	Planungsvorgaben.....	5
4.2.1	Regionalplanung	5
4.2.2	Landesplanung.....	7
4.3	Planung.....	8
4.3.1	Lage und Raumbeziehung	8
4.3.2	Geltungsbereich und Planungsgebiet	9
4.3.3	Planung der Photovoltaikanlage	10
4.3.4	Durchführungsvertrag	11
4.3.5	Rückbauverpflichtung.....	11
4.4	Art und Maß der Baulichen Nutzung.....	11
4.5	Erschließung.....	12
4.6	Ver- und Entsorgung.....	13
4.6.1	Wasserversorgung	13
4.6.2	Abwasserbeseitigung.....	14
4.6.3	Stromversorgung / Einspeisung	14
4.6.4	Brandschutz.....	15
4.6.5	Abfallbeseitigung	15
4.7	Denkmalschutz.....	16
4.8	Immissions- / Technischer Umweltschutz.....	16
4.9	Bodenschutz.....	18
5	Grünordnung.....	19
5.1	Extensives Grünland.....	19
<u>5.2</u>	<u>Anpflanzungen</u>	19
<u>5.3</u>	<u>Schutz von Gehölzen</u>	19
<u>5.4</u>	<u>Strukturanreichernde Maßnahmen</u>	20
5.5	Verweis auf Eingriffsregelung und saP.....	20
	Anlage.....	20

1 RECHTSGRUNDLAGEN

Der

VORHABENBEZOGENE BEBAUUNGS- und ERSCHLIEßUNGSPLAN
mit GRÜNORDNUNG

Solarpark Irchenrieth

wird aufgrund der Vorschriften:

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021,

Bayerische Bauordnung (BayBO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,

als Satzung aufgestellt.

Der für den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Erschließungsplan auf der Grundlage

des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist, sowie

des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) m.W.v. 13.03.2020

erstellte Grünordnungsplan wird mit seinen Festsetzungen Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Erschließungsplans.

Der Vorhabenbezogene Bebauungs- und Erschließungsplan „Solarpark Irchenrieth“ ist aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Irchenrieth mit der zur Anpassung der Bodennutzung im Parallelverfahren zu bearbeitenden Flächennutzungsplanänderung „Solarpark Irchenrieth“ entwickelt.

Gemeinde Irchenrieth
Landrat-Christian-Kreuzer-Straße 31
92699 Irchenrieth
Landkreis Neustadt an der Waldnaab

.....
J. Hammer, 1. Bürgermeister

2 BESTANDTEILE DER SATZUNG

Der Vorhabenbezogene Bebauungs- und Erschließungsplan mit Grünordnung und planlichen und textlichen Festsetzungen sowie zugehöriger Begründungen.

Der Umweltbericht mit Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als Bestandteil der Begründung.

Das Blendgutachten zum Solarpark Irchenrieth als Bestandteil der Begründung (Anlage „Blendgutachten der Firma SolPEG“).

3 LAGEPLAN

LAGE im RAUM



Bayerische Staatsregierung



Sonstiges Sondergebiet nach §11 Abs.2 BauNVO
“Solarpark Irchenrieth”

4 BEGRÜNDUNG

4.1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Firma BR Energie GmbH & Co. KG, Storchenweg 8a 926237 Weiden (Vorhabenträger) beabsichtigt in der Gemeinde Irchenrieth die Errichtung einer Freiflächen - Photovoltaikanlage für die Nutzung von Sonnenenergie zur Stromerzeugung.

Das entspricht den städtebaulichen Zielen der Gemeinde Irchenrieth „Erneuerbare Energien“ im Verwaltungsgebiet verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Die Errichtung der vorgesehenen Freiflächen - Photovoltaikanlage soll nördlich der Ortschaft Irchenrieth erfolgen.

Nach geltender Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind solche Anlagen in Sonstigen Sondergebieten (§1 Abs.2 Nr.11 und § 11 Abs. 2 BauNVO) zulässig.

Der Vorhabenbezogene Bebauungs- und Erschließungsplan setzt ein solches Sondergebiet für die Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung fest und schafft damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Vorhabens.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Irchenrieth wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Somit wird der Bebauungsplan aus dem geltenden Flächennutzungsplan entwickelt.

Der B-Plan ist unter der Voraussetzung, dass die Änderung des FNP im Vorfeld festgestellt und genehmigt wird, lediglich anzeige- nicht genehmigungspflichtig.

Der Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Erschließungsplan „Solarpark Irchenrieth“ kann nach Genehmigung der FNP-Änderung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt werden, damit Baurecht aus Satzung schaffen.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen der Klimaschutz und die Klimaanpassung insbesondere auch in der Stadtentwicklung gefördert und nach § 1 Abs. 8 Nr. 3 BauGB die Belange der Versorgung mit Energie und Wasser einschließlich der Versorgungssicherheit berücksichtigt werden.

Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt wesentlich zum Klimaschutz bei.

Durch die Nutzung von Sonnenstrom wird kein klimaschädliches CO₂ produziert, gleichzeitig werden wertvolle Ressourcen geschont und der Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz kann zunehmend Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus stärkt der Ausbau der dezentralen Energieversorgung die regionale Wertschöpfung und unterstützt damit die Entwicklung im ländlichen Raum nachhaltig.

4.2 PLANUNGSVORGABEN

4.2.1 REGIONALPLANUNG

Das Planungsgebiet liegt in der Gemeinde Irchenrieth und gehört zum Regierungsbezirk Oberpfalz, zur Region Oberpfalz-Nord (6).

Nach dem Regionalplan Oberpfalz-Nord (RP) ist die Region in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen so zu erhalten und zu entwickeln, dass für ihre Bewohner die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft, soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit sowie die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und nachhaltig gefördert werden.

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern liegt die Gemeinde Irchenrieth in einem allgemeinen ländlichen Raum (LEP 2.2.1 G, Z i. V. mit Strukturkarte Anhang 2) der entwickelt und geordnet werden soll und ist darüber hinaus dem sogenannten „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ zugeordnet (LEP 2.2.3 Z i. V. mit Strukturkarte Anhang 2), dessen Teilräume vorrangig zu entwickeln sind (LEP 2.2.4 Z, Vorrangprinzip).

In den Zielkarten „Siedlung und Versorgung“ sowie „Landschaft und Erholung“ des RP sind für das Planungsgebiet keine Vorranggebiete dargestellt.

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes 14 „Vorderer Oberpfälzer Wald“.

Nach den Begründungskarten zum RP liegt das Vorhabengebiet am äußersten Randbereich des Landschaftsschutzgebietes „LSG innerhalb des Naturparks Nördlicher Oberpfälzer Wald ehemals Schutzzone „LSG-00564.01“.

Es werden keine PV- Module innerhalb der Schutzgebietsgrenzen errichtet.

Für das Planungsgebiet und der unmittelbaren Umgebung wurden im Rahmen der Biotopkartierung Bayern (Flachland) zwei Strukturen erfasst, 6339-0057-001, Erlenfeuchtwald (außerhalb des Geltungsbereichs), alte Bezeichnung: (B57-001) sowie 6339-1045-001, Quellige Wiesenbrache (innerhalb des Geltungsbereichs).

Auf Grund eines intensiven Mahdregimes in den letzten Jahren, konnten die Feuchtezeiger auf der Grünfläche nur noch rudimentär nachgewiesen werden.

Diese Strukturen werden weder durch die Anlage selbst noch durch die Baumaßnahmen im Vorfeld erheblich beeinträchtigt.

Unmittelbar betreffende Bestands-, Bewertungs- und Zielaussagen enthält der Kartenband des Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) nicht.

Im Planungsgebiet sind keine amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Nach dem Informationsdienst der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung IÜG - „Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ sind keine „Wassersensiblen Bereiche“ dargestellt.

Nach der Bayerischen Denkmalliste sind keine Bau-/ Bodendenkmäler im Geltungsbereich des Planungsgebietes verzeichnet und bisher innerhalb des Gebietes auch nicht bekannt geworden.

Im Planungsgebiet sind Verdachtsflächen des Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystems nicht erfasst.

Dem Vorhaben stehen somit keine Ziele der Regionalplanung entgegen.

Nach den Plänen der Vorschlags- und Trassenkorridore zur geplanten Gleichstrom-Erdkabelleitung SuedOstLink (nach Netzausbaugesetz NABEG - von der Landesgrenze Bayern bis zum Endpunkt Isar) durch die TenneT TSO GmbH, liegt das Planungsgebiet zum Teil im Randbereich eines alternativen Trassenkorridors, es ergibt sich im Planungsabschnitt C & D (Raum Hof- Raum Landshut) eine räumliche Überschneidung im Bereich TKS 049_56a7.

Seitens des Vorhabenträger des Infrastrukturprojektes SuedOstLink wird festgestellt, dass durch die vorliegende Planung keine gravierenden Änderungen auf das von Ihr betriebene Vorhaben erwartet werden und somit der Planung nichts entgegensteht.

Die Bundesnetzagentur führt für v. g. Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch.

Die Bundesnetzagentur hat für den vorliegend relevanten Abschnitt C Raum Hof- Raum Schwandorf die Entscheidung über die Bundesfachplanung getroffen und damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors verbindlich festgelegt und vorgegeben.

Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der Trassenkorridor unter anderem im westlichen Grenzbereich des Planungsgebietes.

Seitens der Bundesnetzagentur wird ein Konflikt mit der späteren Trasse, aufgrund der Lage am Trassenkorridor östlich der B22, eher als unwahrscheinlich eingeschätzt, seitens des Vorhabenträger des Infrastrukturprojektes SuedOstLink wird festgestellt, dass der Planung nichts entgegensteht.

Auf Grund dessen kann der Solarpark im Planungsgebiet errichtet werden.

4.2.2 LANDESPLANUNG

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern liegt die Gemeinde Irchenrieth in einem allgemeinen ländlichen Raum (LEP 2.2.1 G, Z i. V. mit Strukturkarte Anhang 2) der so entwickelt und geordnet werden soll, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiterentwickeln kann,
- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,
- er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und
- er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann (LEP 2.2.5 G).

Unabhängig von der Festlegung als ländlicher Raum ist die Gemeinde Irchenrieth darüber hinaus dem sogenannten „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ zugeordnet (LEP 2.2.3 Z i. V. mit Strukturkarte Anhang 2), dessen Teilräume vorrangig zu entwickeln sind (LEP 2.2.4 Z, Vorrangprinzip).

Für die Vorhabenfläche trifft das LEP keine gebietskonkreten Festlegungen.

Nach LEP 6.2.1 (Z) „Erneuerbare Energien“ sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Nach LEP 6.2.3 (G) sollen Freiflächen- Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Mit der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVen; Stand: Juni 2019) hat die Bayerische Staatsregierung in §1 „Solaranlagen“, abweichend von §37c Abs.1 Satz 1 des EEG 2017, beschlossen, dass sich Photovoltaikprojekte auf Acker- und Grünflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten in Bayern an den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur beteiligen können.

Die standörtliche Gebundenheit des Planungsgebietes ergibt sich aus der Lage im benachteiligten Gebiet und der Nutzung als Acker- und Grünland gemäß §37 Abs. 1 Nr.3 Buchstaben h und i EEG 2017.

Laut Begründung zu LEP 3.3 (Z) „Vermeidung von Zersiedelung“ sind Freiflächen- Photovoltaik- und Biomasseanlagen explizit vom Anbindegebot ausgenommen, eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit ist nicht notwendig.

Durch die Lage an der B22 und der Gemeindeverbindungsstraße nach Bechtsrieth ergibt sich bereits eine gewisse Zerschneidung der Landschaft und somit eine Vorbelastung bezüglich eines freien Landschaftsbestandteils.

Durch die allseitige Eingrünung der PV-Anlage wird die Belastung nicht erheblich zunehmen, durch die „Randlage“ zwischen GVS und Waldbereichen ergeben sich wenig Auswirkungen auf die Weitläufigkeit der Landschaft.

Dem Vorhaben stehen somit keine Ziele der Landesentwicklung entgegen.

4.3 PLANUNG

4.3.1 LAGE UND RAUMBEZIEHUNG

Das Planungsgebiet liegt in der Gemeinde Irchenrieth, nahe der südlich gelegenen Ortschaft Irchenrieth.

Das Gelände fällt in Richtung Südwesten hin ab und wird derzeit noch als landwirtschaftliche Fläche (Acker) genutzt.

Hoch- und tiefbauliche Anlagen sind im Bereich der Anlage nicht vorhanden.

Lediglich auf der Flur-Nr. 775 befindet sich ein Brunnen, welcher in der fernen Vergangenheit als Wasserquelle zum Bierbrauen genutzt wurde.

Für eine künftig ggf. auflebende Nutzung kann die verkehrliche und infrastrukturelle Erschließung über die bestehenden Weg-/ Grünflächenbereiche der Flurstücke 777 (Wegfläche) und 775 (Grünweg-/ Grünflächenanteil) sichergestellt werden.

Die benachbarten, naturschutzfachlich höherwertigen Strukturen wie die Biotopfläche 6339-0057-001, Erlenfeuchtwald (außerhalb des Geltungsbereichs), sowie die teilweise degenerierte Biotopfläche 6339-1045-001, Quellige Wiesenbrache (innerhalb des Geltungsbereichs) werden ausgespart bzw. durch die geplante extensive Nutzung in ihrer Entwicklung gestützt.

Für die geplante Anlage sind Flächen (Trafo- und Übergabestation) vorgesehen, für die keine flächige Bodenversiegelung erfolgt.

Die Anlage selbst wird als eher dunkel monochrome Fläche, die sich in ihrer farblichen Wahrnehmung den unterschiedlichen Witterungsbedingungen und der Umgebung anpasst, wahrgenommen.

Die Einsehbarkeit der Anlage ist auf Grund der Lage zur Ortschaft Irchenrieth (zwischen 150 bis 560 m entfernt zum Siedlungsflächenrand) in der mäßig geneigten Gebietslage, mit Begrenzung und zusammen mit den bestehenden, straßenbegleitenden Grünstrukturen an der GVS i. V. mit der westlich vorgesehenen Randeingrünung lediglich mittelbar gegeben.

Durch ihre abgesenkte Projektlage, kleinräumig zwischen Gleitsbach und Raitenbach, sowie großräumig umgeben von den weitläufigen Waldflächen des „Irlholz“ im Norden, des „Elm“ im Osten, des „Herrmannsberg“ im Süden bis hin zum „Grubholz“ im Westen, zeigt sich die Anlage kaum fernoptisch wirksam.

Der Errichtung einer Photovoltaikanlage in der genannten Gebietslage stehen daher keine nennenswerten Belange des Landschaftsbildes, des Naturschutzes oder des Städtebaus entgegen.

4.3.2 GELTUNGSBEREICH UND PLANUNGSGEBIET

Das Planungsgebiet liegt in der Gemeinde Irchenrieth, nahe der Ortschaft Irchenrieth.

Das Planungsgebiet liegt ca. 150m nordöstlich vom Ortsrand Irchenrieth und entwickelt sich auf ca. 560 m entlang der GVS „Irchenrieth- Bechtsrieth“ in Richtung der nordöstlich gelegenen Forstflächen Irlholz hin.

Abgrenzung und Geltungsbereich des Änderungsgebietes ergeben sich aus der für die Aufstellung der Solarmodule verfügbaren Grundstücksflächen mit erforderlichen Gebäuden (Trafostation) und den dazwischen liegenden Grünwegen- und -flächen, Zufahrten, Umfahrungen und Einfriedungen.

Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen werden sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plangeltungsbereiches mit vorgesehen.

Der Geltungsbereich wird durch folgende Nutzungen begrenzt:

Im Norden	die bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungsflächen der Flurstücke- Nr. 765, 766 und 767 zum Irlholz hin,
Im Osten:	die Flurlinienkontur der Bestandsnutzungen mit den Waldflächen der Flurstücke- Nr. 809, 808, 806, 805 sowie 786,
Im Süden:	die Flurlinienkontur der bestehenden Wegfläche des Flurstück- Nr. 777,
Im Westen:	die Gemeindeverbindungsstraße „Irchenrieth- Bechtsrieth“, Flurstück- Nr. 763.

Lage, Größe und Besitzverhältnisse für die Flurstücke des Planungsgebietes:

Flurstück Nr.		Lage Eigentümer		Fläche in m ²
768 (TF)	unbebaut	Irchenrieth	privat	5.030
773	unbebaut	Irchenrieth	privat	35.697
774	unbebaut	Irchenrieth	öffentlich	1.032
775 (TF)	unbebaut	Irchenrieth	privat	25.190
776/1	unbebaut	Irchenrieth	privat	4.800

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 72.440 qm / 7,24 ha, davon ca. 19.401 m² / 1,94 ha Flächen für Ausgleich und Ersatz innerhalb des Geltungsbereiches.

4.3.3 PLANUNG DER PHOTOVOLTAIKANLAGE

Die Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage wird von Westen aus erschlossen. Die Erschließung erfolgt über die bestehende Gemeindeverbindungsstraße „Irchenrieth- Bechtsrieth“ sowie die weiterführenden Flur-/ Grünwege.

Die bauliche Nutzung der Fläche orientiert sich an den aktuellen technischen und baulichen Standards für Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Die Anlage ist als unbewegliche Freiflächenanlage vorgesehen.

Die Planung sieht auf einer Fläche von ca. 41.396 m² eine Freiflächen- Photovoltaikanlage in aufgeständerter Bauweise mit festen Modulelementen bei minimaler Flächenversiegelung vor.

Die Realisierung der Anlage erfolgt in Abhängigkeit eines Zuschlages der Bundesnetzagentur.

Die Photovoltaik-Module werden fest aufgestellt in parallelen Reihen ausgerichtet.

Die Module dürfen sich gegenseitig nicht beschatten, der Konstruktionshöhe sind entsprechend wirtschaftliche und einstrahlungsbedingte Grenzen gesetzt.

Die Bereiche zwischen den Modulreihen, den Modultischen und darunter werden geeignet als Dauergrünland genutzt bzw. extensiver Nutzung zugeführt. Eine Beweidung ist möglich.

Die Trägerkonstruktion besteht aus Metallprofilen. Die Gründung erfolgt mittels Ramppfählen oder Erdschraubanker.

Für den Fall des Antreffens von Grundwasser bzw. bei Gründung im Grundwasser, wird vollumfänglich Rechnung getragen, durch:

- auf verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker wird verzichtet,
- die Pflege der Grundstücks- und Modulflächen erfolgt ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bzw. chemischen Reinigungsmitteln.

Die Solarmodule, sowie die komplette Unterkonstruktion, sind demontierbar und können recycelt werden.

Die notwendigen Gebäude für Trafo- und Übergabe- bzw. Schaltstation und ähnliche Technik- oder Gerätecontainer werden innerhalb der Baugrenzen aufgestellt.

Begrenzt wird die Solarenergieanlage von einem 3,50 bis 4,00 m breiten privaten, unbefestigten Pfliegeweg, der innerhalb der Grundstücke liegt.

Nach außen hin wird die gesamte Anlage mit einer Zaunanlage umgeben (Zaunhöhe 2,00m bei 15 cm Bodenfreiheit). Die Zaunfarbe ist in Grün vorgesehen.

Die gesamte Anlage ist wartungsarm.

Die zur Errichtung der Anlage geplanten Grundstücke, einschließlich der Ausgleichsflächen, werden vom Grundstückseigentümer dem Vorhabenträger langfristig zur Nutzung überlassen.

4.3.4 DURCHFÜHRUNGSVERTRAG

Zwischen der Gemeinde Irchenrieth und dem Vorhabensträger wird zur Durchführung des Vorhabens gemäß § 11 BauGB ein entsprechender städtebaulicher Vertrag (Durchführungsvertrag) geschlossen.

Der Durchführungsvertrag wird mit dem Vorhabenträger, der Firma BR Energie GmbH & Co. KG, Storchenweg 8a, 926237 Weiden vor Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB geschlossen.

4.3.5 RÜCKBAUVERPFLICHTUNG

Der Vorhabensträger verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde Irchenrieth, sofern die Gemeinde oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigen, nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung zum Rückbau der Anlage in die ursprüngliche Nutzfläche.

Der Rückbau der Anlage wird im Durchführungsvertrag geregelt.

4.4 ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Die Art der baulichen Nutzung entspricht der geplanten Flächennutzung „Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom - Sonnenenergie“ und wird als „Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs.2 BauNVO - Fläche für Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien mit der Zweckbestimmung Photovoltaik“ festgesetzt.

Zulässig sind im Geltungsbereich ausschließlich Anlagen und Einrichtungen, die unmittelbar der Zweckbestimmung der Photovoltaikanlage (Erzeugung elektrischer Energie) dienen.

Nebenanlagen, wie die Errichtung von Trafo- und Übergabe-, Schalt- oder Wechselrichterstationen und ähnlicher Technik- oder Gerätecontainer/ Geräteschuppen sind innerhalb der Baugrenzen zulässig.

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Die überbaubare Grundstücksfläche ist im Plan hinter der Baugrenze festgesetzt und sieht die optimale Ausnutzung der überbaubaren Fläche bei Süd-Ausrichtung der Modulreihen vor. Für die Errichtung der Modulreihen und die Lage der erforderlichen Bauwerke ist ausschließlich die in der Planzeichnung festgesetzte Baugrenze maßgeblich.

Die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 4, 5 BayBO werden eingehalten.

Diese Bereiche dürfen durch die Festsetzung von Ausgleichsflächen und Pflanzgeboten genutzt werden.

Um die natürliche Geländeform des Grundstücks weitgehend zu erhalten und eine Veränderung der Geländeform zu vermeiden, sind Aufschüttungen und Abgrabungen, sofern aus baulichen Gründen erforderlich, bis zu einer max. Höhe von +/- 0,50 m zur Urgeländeoberkante (UGOK) zulässig.

Die Errichtung von Bauwerken, die zum Betrieb und zur Nutzung der Anlage benötigt werden, ist bis zu max. 150 m² Grundfläche innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Die Bauwerkshöhe (Wandhöhe) darf 3,00 m nicht überschreiten, die maximal zulässige Höhe der Modultische/ Module beträgt 2,70 m über Urgeländeoberkante (UGOK).

Die Standorte der Bauwerke sind in Abhängigkeit von der Lage des Strom- Einspeisepunktes sowie technischer Restriktionen variabel, jedoch nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche wählbar.

Der Versiegelungsgrad des Grundstücks ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Die Anlage wird aus Sicherheitsgründen und für den Schutz der Anlage gegenüber Fremdeinwirkungen von außen, sowie ihrer Einbindung in den Landschaftsraum, mit einer Umzäunung umfasst.

Einfriedungen als Zäune sind aus optisch durchlässigen Zaunelementen mit einer max. Höhe von 2,00 m (gemessen ab Geländeoberkante), mit einem Abstand von ca. 15 cm über dem Urgeländeoberkante (UGOK), zulässig.

4.5 ERSCHLIEßUNG

Das Planungsgebiet wird über das vorhandene öffentliche Verkehrs- und Flurwegenetz ordentlich erschlossen.

Hierüber erfolgt die Anbindung auf kurzer Entfernung an die Gemeinde Irchenrieth über die Gemeindeverbindungsstraße „Irchenrieth-Bechtsrieth“ sowie die Bundesstraße B22 „Ostmarkstraße“ zum Ortskern:

- Jegliche Blendwirkung für den Verkehr auf der Bundesstraße B22 ist auszuschließen.
- Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs darf durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Baustoffe und sonstige Gegenstände (z.B. Baustelleinrichtung) dürfen auf der Fahrbahn und auf Straßengrund weder dauernd noch vorübergehend gelagert oder aufgestellt werden.
- Durch die Bauausführung verursachte Schäden und Verschmutzungen am Straßengrundstück der B22 sind unaufgefordert sofort zu beseitigen. Der Bauherr haftet dem Straßenbaulastträger der B22 gegenüber uneingeschränkt für alle durch das Bauvorhaben entstehenden Schäden und Schadenersatzansprüche.

Die verkehrliche Zufahrt zum Planungsgebiet erfolgt über die GVS „Irchenrieth-Bechtsrieth“.

Der Bereich der Anlagenzufahrt sowie die Zuwegungen zur Trafostation bzw. den Technikgebäuden sind ggf. geeignet in wassergebundener Ausführung zu befestigen.

Eine systematische innere Erschließung der Anlage ist nicht erforderlich.
Die innere Erschließung erfolgt über den bestehenden Weg Flur- Nr. 774.

Stellplätze werden nicht errichtet, da der Regelbetrieb ohne Personal erfolgt.

4.6 VER- UND ENTSORGUNG

4.6.1 WASSERVERSORGUNG

Anlagen zur öffentlichen Wasserversorgung sind für Freiflächen- Photovoltaikanlagen nicht erforderlich. Eine Versorgung des Planungsgebietes mit Brauchwasser ist nicht geplant.

GRUNDWASSER

In einem mit Gehölzen und bespannten Weihern befindlichen Teilbereich der Flurnummer 775 existiert ein Brunnen mit einer Ableitung zu einem weitergelegenen Flurstück in der Ortschaft Irchenrieth.

Hierfür existiert eine Dienstbarkeit zwischen den beiden Grundstücken aus dem Jahr 1936.

Für die Entnahme und Ableitung des gefassten Wassers existiert keine wasserrechtliche Genehmigung, die Wasserentnahme ist dem Wasserwirtschaftsamt nicht bekannt.

Aus Stellungnahme ANDERS & RAUM, Sachverständigenbüro für Grundwasser (auszugsweise): „Die Wassergewinnungsanlage erschließt ein vergleichsweise oberflächennahes Grundwasservorkommen in der Verwitterungs-/Auflockerungszone permischer Ablagerungen des sogenannten Weidener Beckens (Dunkle Vulkanoklastit-Schichten und Obere Rote Konglomerat-Arkosefolge).

Das nähere Umfeld der Wassergewinnungsanlage wird zum größeren Anteil landwirtschaftlich genutzt.

Die aktuell praktizierte landwirtschaftliche Nutzung geht in der Regel mit Stoffeinträgen ins Grundwasser einher, insbesondere Nitrat, bei Verwendung von Wirtschaftsdüngern sind zusätzlich auch Verkeimungen nicht auszuschließen.

Zu diesen Stoffeinträgen kommt es bei der Nutzung von Flächen als Solarpark nicht.

Bei genauer Betrachtung der Einzugsgebietsverhältnisse der Wassergewinnungsanlage auf dem Grundstück mit Fl.-Nr. 775 ergibt sich Folgendes:

Der Grundwasseranstrom erfolgt aus Osten, d.h., auch bei vorsichtiger Betrachtung liegt maximal ein kurzes Stück des östlichen Randbereichs des geplanten Solarparks im potenziellen Wassereinzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage.

Dieser ist als Umfahrung geplant.

D.h., der Bereich in dem die Solarmodule aufgestellt werden sollen, liegt knapp außerhalb des Einzugsgebiets der Wassergewinnungsanlage und somit knapp außerhalb des Bereichs in dem qualitative oder quantitative Auswirkungen auf die Wassergewinnungsanlage zu erwarten sind. Hinzu kommt Folgendes:

Nach Vorgaben der Wasserwirtschaftsverwaltung dürfen generell keine verzinkten Stähle bei der Einbindung in Grundwasser und/oder Schichtenwasser Verwendung finden.

Nach Aussage des Planungsbüros ist dies bereits in der Planung so vorgesehen und festgesetzt.

Aus hydrogeologisch-fachlicher Sicht und bezogen auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die Wassergewinnungsanlage auf Fl.-Nr. 775 ist die Errichtung des Solarparks Irchenrieth unbedenklich.“

Aus WWA Weiden - Am Langen Steg 5 - 92637 Weiden i. d. OPf., vom 21.01.2020 (auszugsweise):

„Planungen und Maßnahmen des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes liegen im Bereich des Bebauungsplanes nicht vor.“

Die getroffenen Festsetzungen zur Planung und Errichtung der Freiflächenanlage vermeiden eine Verschlechterung der anzutreffenden Situation, vielmehr wird eine Verbesserung zu erwarten sein, da die bestehende Bodenbelastung aus u. a. Flächendüngung (Nitratbelastung) nicht mehr anfällt.

4.6.2 ABWASSERBESEITIGUNG

Anlagen zur öffentlichen Abwasserentsorgung sind für Freiflächen- Photovoltaikanlage nicht erforderlich.

Abwasserleitungen und -anlagen sind im Planungsgebiet nicht vorgesehen.

Anfallendes Oberflächenwasser ist am Ort des Anfalls bzw. in dessen unmittelbarer Umgebung, z. B. zwischen den Modulreihen bzw. im Randbereich zu errichtender Gebäude und deren unmittelbarem Umfeld, zu versickern.

Oberflächenwasser dürfen nicht an Entwässerungseinrichtungen Dritter (z. B.: Vorfluter, straßen- und wegbegleitende Gräben oder auf Grundstücke Dritter) abgegeben werden, wasserrechtliche Benutzungstatbestände werden nicht geschaffen.

Drainagen und sonstige Entwässerungen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

4.6.3 STROMVERSORGUNG / EINSPEISUNG

Anlagen zur öffentlichen Stromversorgung sind für die Freiflächen- Photovoltaikanlage nicht erforderlich.

Vielmehr wird elektrische Energie erzeugt und in das öffentliche Netz gemäß den technischen Richtlinien und Vorgaben des Netzbetreibers eingespeist.

Die erforderliche Netzverträglichkeitsprüfung ist für die Projektlage gegeben.

Über die Firma Bayernwerk ist der Übergabe-/ Einspeisepunkt zu klären. Dieser sollte bei der Trafostation Ortsstraße „Ldr.-Chr.-Kreuzer-Str.“ sein.

Für die Netzanbindung zum bestehenden Einspeisepunkt „20 KV-Kabel WIE-WERN*Oberköblitz“, nordöstlich vom Ortsrand Irchenrieth an der Bundesstraße B22, sowie weiterführend östlich der GVS „Irchenrieth-Bechtsrieth“, wird die Kabelverlegung zum Teil außerhalb des Vorhabengebietes erforderlich.

Je nach Leistungsbedarf könnte die Errichtung einer neuen Trafostation im Planungsbereich, sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden.

4.6.4 BRANDSCHUTZ

Die Regelungen zur baulichen Trennung mit getrennter Abschaltmöglichkeit von Gleich- und Wechselstromteilen dienen der Sicherheit bei möglichen Bränden.

Den einschlägigen Normen, Vorschriften und Richtlinien ist Rechnung zu tragen. Die Vorgaben aus dem Handbuch „Einsatz von Photovoltaik-Anlagen“ des Deutschen Feuerwehr Verbandes werden beachtet.

Die zu erwartenden Brandlasten der Anlage sind relativ gering.

Die Zufahrt wird über den bestehenden Weg Flur- Nr. 774 ordentlich sichergestellt und so vorgesehen, dass Feuerwehrfahrzeuge diesen befahren können.

Eine Begehung der Anlage mit den Fachkräften für Brandschutz bzw. der örtlichen Feuerwehr ist durchzuführen.

Von Seiten des Kreisbrandmeisters wird empfohlen:

- Einweisung der örtlichen Feuerwehr Irchenrieth,
- Übergabe eines Generalschlüssels für den Zugang zum Solarpark,
- Info/ Hinterlegung eines Ansprechpartners im Brandfall.

4.6.5 ABFALLBESEITIGUNG

Zur Entsorgung anfallende feste Abfallstoffe fallen bei der Stromerzeugung aus Sonnenenergie nicht an.

Allgemein gilt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab (Abfallwirtschaftssatzung).

4.7 DENKMALSCHUTZ

Bau- und Bodendenkmäler sind im Bereich des geplanten Baugebiets nicht bekannt.

Werden im Rahmen der Maßnahmen zur Realisierung des Bauvorhabens Bodendenkmäler aufgefunden besteht nach Art. 8 BayDSchG die Verpflichtung dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

Wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht, sind die aufgefundenen Gegenstände unverzüglich zur Aufbewahrung ebenda zu übergeben.

Zur Anzeige verpflichtet sind der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.

4.8 IMMISSIONS- / TECHNISCHER UMWELTSCHUTZ

Immissionsbelastungen durch Lärm oder Schadstoffe sind durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten, ebenso wenig nennenswerte betrieblich induzierte Immissionen.

Lärmbelastungen aus Fahrverkehr im Planungsgebiet sind auf Grund der Betriebsweise, mit dem geringen Wartungsaufwand, ohne Einfluß auf umgebende Nutzungen.

Die Anlage verursacht keine nennenswerten Geräusche (Lärm). Es handelt sich um eine nach Südwesten exponierte und nicht nachgeführte Anlage.

Die unbewegliche Freiflächenanlage östlich der GVS „Irchenrieth- Bechtsrieth“ gelegen, entwickelt sich topografisch betrachtet von der Horizontallinie der westlich angrenzenden GVS, bis zur südlich angrenzenden Geländeerhöhung zur B22 hin, in überwiegend leicht südwestlich geneigter Lage.

Die Verträglichkeit der Anlagennutzung zu den südlich bestehenden Wohnbaunutzungen der Ortschaft Irchenrieth (ca. 410 bis 150 m zum Ortsrand), ist somit gegeben.

Blendwirkungen werden nicht erwartet (Photovoltaik absorbiert das Sonnenlicht), da das gewählte Konzept zur Modulausrichtung in der anzutreffenden Bestandslage (topografisch leichter Höhenrücken im Süden zur B22), zusammen mit den bestehenden Gebietsein- und Durchgrünungen (straßenbegleitende Grünstrukturen der GVS sowie Richtung Süden das Gebiet querende, tiefer gelegene Biotopstrukturen mit Erlenfeuchtwald) und der Verwendung technisch neuester Module mit Antireflexschicht, maßgeblich zur Abschirmung beitragen.

Besondere Immissionsschutzmaßnahmen bzw. Vorkehrungen zum Immissionsschutz sind darüber hinaus nicht zu erwarten.

Aufgrund von nicht auszuschließenden Blendwirkungen wurde untersucht ob bzw. in wie weit von der PV Anlage „Irchenrieth“ eine Blendwirkung für schutzbedürftige Zonen (insbesondere

für Verkehrsteilnehmer der B22 und Anwohner der umliegenden Gebäude) ausgehen könnte.

Das Blendgutachten für die Analyse der potentiellen Blendwirkung der geplanten PV Anlage Irchenrieth, wurde durch die Firma SolPEG GmbH erstellt.

Mit den im beiliegenden Gutachten durchgeführten Berechnungen für den geplanten Solarpark Irchenrieth, wurden für die Analyse einer potentiellen Blendwirkung der PV Anlage insgesamt 5 Messpunkte festgelegt, 2 Messpunkte im Verlauf der B22, 1 Messpunkt auf der Verbindungsstraße nach Bechtsrieth und 2 Messpunkte im Bereich von umliegenden Gebäuden.

Die durch die Anlage potentiell verursachten Blendwirkungen wurden rechnerisch ermittelt und gutachterlich bewertet.

Nach gutachterlicher Beurteilung kann „...die potentielle Blendwirkung der hier betrachteten PV Anlage Irchenrieth als „geringfügig“ klassifiziert werden.

Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelungen von Windschutzscheiben, Wasserflächen, Gewächshäusern o.ä. ist diese „vernachlässigbar“.

Unter Berücksichtigung von weiteren Einflussfaktoren wie z.B. lokalen Wetterbedingungen (Frühnebel, etc.) ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass potentielle Reflexion durch die PV Anlage keine Relevanz haben.

Fahrzeugführer auf der B22 und an der Stopstelle Ldr.-Chr.-Kreuzer-Str. werden nicht geblendet.

Die anderen untersuchten Immissionsorte können gemäß Reflexionsgesetz nicht von Reflexionen erreicht werden.

Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse sind keine speziellen Sichtschutzmaßnahmen erforderlich bzw. angeraten.“

Im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden hierzu weitere Aussagen getroffen.

4.9 BODENSCHUTZ

Oberboden, der bei allen baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen und fachgerecht in maximal 2,00 m hohen Mieten zwischen zu lagern.

Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, sind zu vermeiden.

Eine Verbringung und Verwertung von Mutterboden außerhalb des Erschließungsgebietes sind nicht zulässig.

Bodenaushub ist auf den Grundstücken flächig zu verteilen.

Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche geplant bzw. erforderlich ist.

Die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a Abs. 2 BauGB).

Bei Abgrabungen bzw. bei Aushubarbeiten anfallendes Material sollte möglichst in seinem natürlichen Zustand Vorort wieder für Baumaßnahmen verwendet werden.

5 GRÜNORDNUNG

Aufgrund seiner begrenzten Vermehrbarkeit gilt es die Grundsätze des Bodenschutzes bei allen Bauvorhaben zu berücksichtigen. Ebenso ist es erforderlich, die Flächenversiegelung soweit wie möglich zu begrenzen.

Die Festsetzung von grünordnerischen Grundsätzen und die frühzeitige Durchführung sollen sicherstellen, dass die ökologischen Funktionen möglichst bald erreicht werden und dauerhaft erhalten werden. Die Maßnahmen sind dabei durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen. Die Pflegemaßnahmen während des Anlagenbetriebs sind durch Pflegeverträge zu beschreiben und abzusichern, welche der UNB vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen sind.

Auf Grund der geringen Eingriffserheblichkeit und der bereits guten Einbindung in das Landschaftsbild sind nur wenige grünordnerische Festsetzungen zu treffen. Die Kompensation (siehe Umweltbericht zum Bebauungsplan) wird durch die Extensivierung von Grünland sowie weiterer, noch festzulegender Maßnahmen, erbracht. Durch die Extensivierung werden der Nährstoffeintrag sowie die Bodenbelastung über die Laufzeit der PV-Anlage erheblich verringert. Dies gilt für die Ausgleichsflächen am Rande der geplanten PV-Anlage wie auch für die Aufstellfläche der Module.

5.1 EXTENSIVES GRÜNLAND

Alle nicht baulich überprägten Flächen sind als Wiesenflächen extensiv zu unterhalten. Auf Düngung und sonstige Meliorationsmaßnahmen ist zu verzichten. Diese extensiven Grünlandflächen kommen in der ackerdominierten Umgebung kaum vor und bilden so eine Bereicherung des Lebensraumangebotes für Flora und Fauna. Alternativ ist eine Schafbeweidung möglich, wobei die Anzahl der Schafe sowie die Dauer der Beweidung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab ggf. abzusprechen sind.

5.2 ANPFLANZUNGEN

Anpflanzungen sind im Vorhabenbereich entlang der Nordseite wie auch entlang der GVS als 1-3 reihige Hecken oder Einzelbaumpflanzung gemäß der Artenauswahl in den entsprechenden Qualitäten vorgesehen. Ziel ist hier, die Anlage aus Blickrichtung Norden, Süden bzw. Westen in die Landschaft einzubinden und einen Beitrag zur Artenvielfalt (Biodiversität) zu leisten. Es ist dabei ausschließliches autochthones Pflanzgut zu verwenden.

5.3 SCHUTZ VON GEHÖLZEN

Gehölze im oder angrenzend an den Vorhabenbereich sind in ihrer planlich dargestellten Form zu erhalten und zu schützen. Bei Arbeiten im Wurzelbereich sind Baumschutzmaßnahmen nach der DIN 18920 durchzuführen, welche neben Wurzelschutz auch weitere Maßnahmen (z.B. durch Zäune, Flatterleinen) etc. beschreibt und bei ihrer Anwendung einen ausreichenden Baumschutz gewährleistet.

5.4 STRUKTURANREICHERNDE MAßNAHMEN

Die vorgesehenen Maßnahmen führen zu einer erheblichen Verbesserung der Habitatanzahl für eine Vielzahl an besonders und streng geschützter Arten aus den Familien der Amphibien und Reptilien, aber auch Insekten finden neben den landwirtschaftlichen Strukturen neue Lebensräume. Auch hier wird ein Beitrag zur Biodiversität geleistet.

Ausführung der Maßnahmen:

Je Habitatelement ist min. 1 m³ Kies (weitgestuft) sowie min. 1 m³ Sand und min. ein großer Wurzelstock aufzubringen. Der Sand ist dabei mind. 60 cm tief in den Untergrund einzubringen. Dies bietet Reptilien die Möglichkeit, Habitate für den Winterschlaf frostfrei zu graben. Die Kiesschüttung ist neben der Sandlinse anzubringen, ebenfalls der Wurzelstock.

Optional kann weiterhin geschichtetes Totholz (Umfang ca. ½ m³) ebenfalls im direkt räumlichen Zusammenhang aufgebracht werden.

5.5 VERWEIS AUF EINGRIFFSREGELUNG UND SAP

Die Auswirkungen der Planung sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan ausführlich dargestellt. Dabei wurden keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen festgestellt.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs ist ebenfalls im Umweltbericht enthalten. Die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich der absehbaren Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild werden innerhalb des Plangebiets durchgeführt.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist auf Grund des Bestandes sowie den bekannten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht notwendig. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind auszuschließen.

ANLAGE

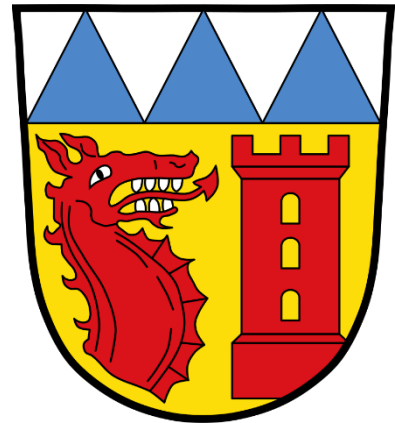
PLANZEICHNUNG Vorhabenbezogener Bebauungs- und Erschließungsplan mit Grünordnung

GEMEINDE IRCHENRIETH

LANDKREIS NEUSTADT A. D. WALDNAAB

REGION OBERRPFALZ NORD

BAYERN



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- UND
ERSCHLIEßUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNG

SOLARPARK IRCHENRIETH

UMWELTBERICHT

VORHABENSTRÄGER

BR ENERGIE GMBH & CO. KG, STORCHENWEG 8A, 92637 WEIDEN

REMBOLD LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

WINDPAISSING 8 - 92507 NABBURG

TEL.: 09606/1811 - FAX: 09606/1324 - INFO@BUERO-REMBOLD.DE



Inhalt

1	Anlass, Lage und Nutzung.....	1
2	Planungs- und naturschutzrechtliche Vorgaben, Denkmalschutz.....	1
2.1	Regionalplan.....	1
2.2	Flächennutzungsplan.....	2
2.3	Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).....	2
2.4	Artenschutzkartierung.....	2
2.5	Schutzgebiete.....	2
2.6	Biotopkartierung.....	2
2.7	Denkmalschutz/Boden.....	3
2.8	Denkmalschutz Gebäude.....	3
3	Natürliche Grundlagen.....	4
3.1	Naturraum und Topographie.....	4
3.2	Böden.....	4
3.3	Luft und Klima.....	4
3.4	Hydrologie und Wasserhaushalt.....	4
3.5	Potenzielle natürliche Vegetation.....	4
3.6	Pflanzen und Tiere.....	5
3.7	Landschaftsbild.....	5
4	Vorhaben.....	5
4.1	Bauliche Maßnahmen.....	5
4.2	Grünordnerische Maßnahmen.....	6
4.2.1	Ansaaten.....	6
4.2.2	Anpflanzungen.....	6
4.2.3	Schutz von Gehölzen.....	6
5	Auswirkungen.....	6
5.1	Schutzgut Mensch (Immissionen).....	6
5.2	Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume.....	8
5.3	Schutzgut Landschaft und Erholung.....	9
5.4	Schutzgut Boden.....	10
5.5	Schutzgut Wasser und Grundwasser.....	11
5.6	Schutzgut Klima und Luft.....	12
5.7	Wechselwirkungen.....	12
5.8	Zusammenstellung der Schutzgüter.....	13
6	Vermeidung und Minderung von Eingriffen.....	13

7	Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	14
7.1	Erfassen und Bewerten von Natur und Landschaft	14
7.2	Ermitteln der Eingriffsfläche.....	14
7.3	Einordnen nach Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	14
7.4	Erfassen der Auswirkungen des Eingriffs	14
7.5	Ermitteln des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen	14
7.6	Auswahl geeigneter Flächen und Ausgleichsmaßnahmen	15
7.7	Bilanz.....	15
8	Flächenbilanz Gesamtgebiet	15
9	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	16
10	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	16
11	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	16
12	Allgemein verständliche Zusammenfassung	17

Anlagen:

- Bestandsplan

M 1:2.000

1 ANLASS, LAGE UND NUTZUNG

Der Vorhabenträger (BR Energie GmbH & Co. KG, Storchenweg 8a, 92637 Weiden) beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaikanlage durch Freiaufstellung von Solarmodulen auf den Flurnrn. 773 und 775 (TF) Gemarkung Irchenrieth. Die Größe der Aufstellfläche der Solarmodule beträgt ca. 4,2 ha. Im folgenden Umweltbericht sollen die Auswirkungen auf die einzelnen zu betrachtenden Schutzgüter betrachtet und bewertet werden. Weiterhin werden ggf. Vermeidungs- wie Minimierungsmaßnahmen vorgeschlagen sowie Empfehlungen für die Grünordnung entwickelt.

Der gesamte Bereich, welcher im aktuell gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft dargestellt ist, soll als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO ausgewiesen werden (Zweckbestimmung: Photovoltaikanlage zur Erzeugung von elektrischer Energie).

Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan aufgestellt.

Als Teil des Bebauungsplans ist nach § 1a BauGB ein Umweltbericht anzufertigen und den Planunterlagen beizufügen. Die Bearbeitung des Umweltberichts erfolgt in enger Anlehnung an den Leitfaden „Der Umweltbericht in der Praxis“ des BayStMUGV und der Obersten Baubehörde, ergänzte Fassung vom Januar 2007 sowie dem Praxisleitfaden für die „Ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ vom Jan. 2014.

2 PLANUNGS- UND NATURSCHUTZRECHTLICHE VORGABEN, DENKMALSCHUTZ

2.1 REGIONALPLAN

Das Planungsgebiet liegt in der Gemeinde Irchenrieth und gehört zum Regierungsbezirk Oberpfalz, zur Region Oberpfalz-Nord (6).

Nach dem Regionalplan Oberpfalz-Nord (RP) ist die Region in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen so zu erhalten und zu entwickeln, dass für ihre Bewohner die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft, soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit sowie die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und nachhaltig gefördert werden.

Das Projektgebiet ist nicht Teil eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebiets für Siedlung und Versorgung sowie Landschaft und Erholung.

Der Regionalplan nennt als allgemeines Ziel die verstärkte Nutzung regenerativer Energien.

2.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Irchenrieth weist das Planungsgebiet als Fläche für die Landwirtschaft aus. Andere konkurrierende Darstellungen sind im Änderungsreich nicht vorhanden.

2.3 ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZPROGRAMM (ABSP)

Das ABSP für den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab enthält für das Planungsgebiet keine konkreten Bestands-, Bewertungs- und Zielaussagen im Kartenteil.

2.4 ARTENSCHUTZKARTIERUNG

In der Artenschutzkartierung, die eine unsystematische Datenbank von Artnachweisen darstellt, gibt es für den unmittelbaren Bereich der geplanten Photovoltaikanlage keine Artennachweise.

2.5 SCHUTZGEBIETE

Am nördlichen und östlichen Rand der Baugrenze der Freiflächenphotovoltaikanlageverläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „LSG innerhalb des Naturparks Nördlicher Oberpfälzer Wald ehemals Schutzzone LSG-00564.01“. Weiterhin liegt das Vorhabengebiet in einem Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Den Stellungnahmen des Naturschutzes ist damit besonderes Gewicht beizumessen.

Anderweitige naturschutzrechtliche Schutzgebiete liegen nicht im Bereich des Vorhabens. Wasserschutzgebiete oder wasserwirtschaftliche Vorranggebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.

2.6 BIOTOPKARTIERUNG

Gesetzlich geschützte Biotope (nach §30 BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG) sind auf der Fläche nicht vorhanden.

Außerhalb des Geltungsbereiches aber in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben befindet sich ein kartierter Erlenfeuchtwald Biotop-Nr. 6339-0057-001. Eine Beeinträchtigung dieser Struktur ist nicht zu erwarten. Durch die geplante extensive Bewirtschaftung der umgebenden Flächen ist eine Verbesserung der Struktur in Hinblick auf etwaige Nährstoffeinträge zu erwarten.

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich die Biotop-Struktur 6339-1045-001, eine quellige Wiesenbrache. Auf Grund der in Vergangenheit erfolgten intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind die damals (2009) kartierten Strukturen nur mehr rudimentär zu erkennen. Die auf dieser Fläche vorgesehene extensive Grünlandnutzung wird eine Entwicklung wieder hin zu einem höherwertigen Zustand begünstigen.

Meldungen in der Artenschutzkartierung liegen für den unmittelbaren Vorhabensbereich nicht vor.

2.7 DENKMALSCHUTZ/BODEN

Im Vorhabenbereich liegt kein Bodendenkmal.

2.8 DENKMALSCHUTZ GEBÄUDE

Im Vorhabenbereich liegen keine denkmalgeschützten Gebäude. Sichtbeziehungen oder -achsen werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Fernwirkungen durch die PV-Anlage sind auf Grund der Exposition und der Lage nicht zu erwarten.

3 NATÜRLICHE GRUNDLAGEN

3.1 NATURRAUM UND TOPOGRAPHIE

Das Vorhaben liegt, nach Meynen/Schmithüsen et al., im Naturraum D62 „Oberpfälzischen Hügelland“.

Die Geländehöhen des leicht südwestexponierten Geländes liegen zwischen ca. 428 m und 464 m üNN.

3.2 BÖDEN

Auf den Flächen wird ausschließlich Landwirtschaft betrieben, wodurch es sich bei den anstehenden Böden auf der Vorhabenfläche um anthropogen überprägte Böden handelt.

Nach dem Umweltatlas Bayern, Boden, ergeben sich folgende Kennwerte:

- Natürliche Ertragsfähigkeit: mittlere natürliche Ertragsfähigkeit
- Übersichtsbodenkarte: Fast ausschließlich Braunerde aus grusführendem Lehm (Deckschicht) über (grusführendem) (Kryo-)Lehm bis Ton (Ton- oder Schluffstein)

3.3 LUFT UND KLIMA

Aus klimatischer Sicht gehört der Planungsbereich zu einem für die Verhältnisse der nördlichen Oberpfalz durchschnittlichen bis relativ kühlen Klimabezirk mit mittleren Jahrestemperaturen von ca. 7,0°C und mittleren Jahresniederschlägen von ca. 800 mm. Geländeklimatische Besonderheiten sind aufgrund der relativ geringen Reliefunterschiede kaum von Bedeutung.

Kaltluftschneisen oder Kaltluftentstehungsgebiete werden nicht erheblich beeinträchtigt.

3.4 HYDROLOGIE UND WASSERHAUSHALT

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Oberflächengewässer. Quellen, Schichtenwasser oder ähnliches ist nicht zu erwarten. Auf der Flur-Nr. 775 befindet sich ein Brunnen, welcher in der fernen Vergangenheit als Wasserquelle zum Bierbrauen genutzt wurde. Durch die vorgesehene großflächige Extensivierung in der Umgebung ist eine Verbesserung der Wasserqualität, vor allem in Hinblick auf Nitratwerte, zu erwarten.

3.5 POTENZIELLE NATÜRLICHE VEGETATION

Als potenzielle natürliche Vegetation gilt im Gebiet ein Hainsimsen-Tannen-Buchenwald; örtlich mit Bergulmen-Sommerlinden-Blockwald, Schwalbenwurz-Sommerlinden-Blockwald oder Habichtskraut-Traubeneichenwald.

3.6 PFLANZEN UND TIERE

Innerhalb des Plangebiets wurden keine bemerkenswerten Pflanzen gefunden, die selten oder geschützt sind. Weitere Vorkommen von seltenen oder geschützten Tieren sind derzeit nicht bekannt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.

3.7 LANDSCHAFTSBILD

Das Landschaftsbild wird aufgrund des Vorhabens grundlegend verändert, die landschaftliche Prägung tritt zurück. Auf Grund der nach Südwest geneigten Hanglage sowie der vorhandenen Vegetation (Wald im Osten, „Feldgehölze“ im südlichen Bereich, Straßenbegleitvegetation der angrenzenden GVS) sind die meisten geplanten Anlagenteile auf natürliche Weise bereits abgeschirmt. Die visuellen Beziehungen reichen nur wenig über den Vorhabensbereich selbst hinaus.

Geprägt ist das Landschaftsbild jedoch durch landwirtschaftliche Nutzung mit wenig strukturierenden Elementen.

4 VORHABEN

4.1 BAULICHE MAßNAHMEN

Auf der Fläche werden die Solarmodule in Reihen aufgebaut. Es werden dabei Stützen in den Boden gerammt, auf denen die Module nach Süden montiert werden. Die Unterkante der Module ist bei etwa 70 cm, die Oberkante bis maximal 270 cm über der Bodenoberfläche vorgesehen.

Übergabe- und Transformatorenstationen werden auf dem Gelände in der nur unbedingt benötigten Anzahl aufgestellt. Die mögliche Versiegelung durch die Gebäude beträgt max. 150 m².

Am Rand der Sondergebiete um die Module herum wird ein 3,50 bis 4,00 m breiter Bereich als Pfliegeweg (unbefestigt) freigehalten. Dieser Pfliegeweg und die Flächen zwischen den Modulreihen werden nicht befestigt. Die gesamte Fläche wird später als extensives Grünland gepflegt.

Die Anlage wird mit einem Zaun umgeben, welcher eine Bodenfreiheit von mind. 15 cm Höhe besitzen muss und nicht höher als 2,0 m ist. Durch diesen Zwischenraum können Kleinsäuger und andere Kleintiere in das Plangebiet hinein- und auch wieder hinauswandern, die potentiell zerschneidende Wirkung für Kleinsäuger somit minimiert.

4.2 GRÜNORDNERISCHE MAßNAHMEN

4.2.1 ANSAATEN

Die Fläche wird nach dem Aufstellen der Solarmodule mit einer landwirtschaftlichen Grünlandmischung mit Kräuterbeimischung eingesät. Die weitere Pflege erfolgt als extensive Schafweide oder als maximal 2-schürige Wiese, ohne Düngung und ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Bei Mähnutzung wird das Mähgut von der Fläche entfernt.

Die naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen (siehe Punkt 7) werden ebenfalls als extensiv genutztes Grünland genutzt.

4.2.2 ANPFLANZUNGEN

Anpflanzungen sind im Vorhabenbereich entlang der Nordseite sowie entlang der GVS als 1-3 reihige Hecken oder Einzelbaumpflanzung (siehe Bebauungsplan) gemäß der Artenauswahl in den entsprechenden Qualitäten vorgesehen. Es ist ausschließlich autochthones Saatgut zu verwenden.

4.2.3 SCHUTZ VON GEHÖLZEN

Gehölze im oder angrenzend an den Vorhabenbereich sind in ihrer planlich dargestellten Form zu erhalten und zu schützen. Bei Arbeiten im Wurzelbereich sind zwingend Baumschutzmaßnahmen nach der DIN 18920 durchzuführen.

4.2.4 STRUKTURANREICHERNDE MAßNAHMEN

Gemäß der Planzeichnung sind strukturanreichernde Maßnahmen innerhalb des B-Plangebiets zu schaffen. Ziel dieser ist, neuen Lebensraum für Amphibien und Reptilien in Bereichen unterschiedlicher Einstrahlung/Verschattung zu schaffen. Die Ausgestaltung ist der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

5 AUSWIRKUNGEN

5.1 SCHUTZGUT MENSCH (IMMISSIONEN)

Beschreibung der derzeitigen Situation

Vorbelastungen im Hinblick auf Lärm- und sonstige Immissionen sind durch die landwirtschaftliche Nutzung gegeben. Andere Vorbelastungen liegen nicht vor.

Auswirkungen

Lärm und Staub

Während der vergleichsweisen kurzen Bauphase ist mit baubedingten Belastungen durch Immissionen, v.a. Lärm von Baumaschinen und Schwerlastverkehr sowie allgemein bei den Montagearbeiten auftretende Immissionen, zu rechnen. Insbesondere wenn die Aufständierungen gerammt werden, entsteht eine zeitlich begrenzte, relativ starke Lärmbelastung, die sich auf die Tagzeit beschränkt. Baustellenverkehr wird von der Ortsverbindungsstraße und dem

Flurweg die Baustelle erreichen. Die Belastungen sind insgesamt aufgrund der zeitlichen Befristung hinnehmbar und nicht vermeidbar.

Betriebsbedingt werden durch das Vorhaben keine nennenswerten Lärmimmissionen und Verkehrsbelastungen hervorgerufen. Personaleinsatz ist in der Regel nicht erforderlich. Anfahrten für Wartungs- und Reparaturarbeiten sind zu vernachlässigen. Lediglich in unmittelbarer Nähe zur „Trafostation“ kann möglicherweise ein leises Summen oder Brummen vernommen werden. Diese Belastung ist unerheblich.

Nutzung

Durch die Errichtung der Anlage werden ca. 5,26 ha intensiv genutztes Ackerland in extensives Grünland umgewandelt, wodurch die Fläche zur Nahrungsmittelproduktion verloren geht. Nach Errichtung des Zaunes ist eine jagdliche Nutzung nicht mehr möglich. Die Pflege- und Mäharbeiten werden durch den Vorhabenträger selbst durchgeführt. Die Pflege erfolgt extensiv mit max. 2-maliger Mahd und Entfernung des Mähguts. Denkbar wäre auch eine Beweidung der Flächen. Auf Düngung und sonstige Meliorationsmaßnahmen wird verzichtet.

Angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Blendwirkung

Blendwirkungen sind auszuschließen.

Die Anlage ist als unbewegliche Freiflächenanlage nördlich von Irchenrieth vorgesehen und bereits in vielen Bereichen natürlich eingegrünt.

Entsprechend werden Blendwirkungen nicht erwartet (Photovoltaik absorbiert das Sonnenlicht), da das gewählte Konzept zur Modulausrichtung in der anzutreffenden Bestandslage, zusammen mit den bestehenden Gebietsumgrünungen und der Verwendung technisch neuester Module mit Antireflexschicht, maßgeblich zur Abschirmung beitragen.

Ein Blendgutachten bestätigt die Verträglichkeit der Anlage.

Elektrosmog

Eine elektromagnetische Belastung durch die Photovoltaikanlage ist ausgeschlossen, da in der Anlage selbst nur Gleichstrom erzeugt wird, also die Magnetfelder, im Gegensatz zum Wechselstrom, gleichförmig und permanent sind. Ein Nachweis der Magnetfelder ist nur in der direkten Umgebung der Leiter möglich. Über die Firma Bayernwerk ist der Übergabe-/ Einspeisepunkt zu klären. Dieser sollte bei der Trafostation Ortsstraße „Ldr.-Chr.-Kreuzer-Str.“ sein.

Bewertung

Durch die Planung sind Auswirkungen mit einer geringen Erheblichkeit für das „Schutzgut Mensch“ zu erwarten.

5.2 SCHUTZGUT PFLANZEN, TIERE, LEBENSÄUML

Beschreibung der derzeitigen Situation

Die derzeitige Nutzungs- und Vegetationsausprägung ist im beiliegenden Bestandsplan Maßstab 1:2.000 dargestellt.

Die für die Realisierung des Vorhabens vorgesehenen Grundstücke werden als Acker intensiv genutzt. Die Fläche hat daher eine geringe Bedeutung als Lebensraum von Pflanzen und Tieren. Besondere Artvorkommen sind im Vorhabengebiet nicht zu erwarten und auch nicht bekannt.

Schützenswert sind die angrenzenden Gehölzstrukturen.

Auswirkungen

Mit der künftigen extensiven **Grünlandnutzung** wird sich eine größere Diversität an Pflanzen einstellen als bisher. Aufgrund der unterschiedlich verteilten Sonneneinstrahlung wird die Vegetation kleinräumig differenziert sein. Die Entwicklung einer geschlossenen Pflanzendecke ist durch den Abstand der Module vom Erdboden (ca. 70 cm und mehr) gewährleistet.

Die Etablierung der Vegetationsausbildung erfolgt durch Einsaat einer standortangepassten Landschaftsrassenmischung. Untersuchungen und Beobachtungen an bestehenden Photovoltaik-Freiflächenanlagen zeigen, dass sich auch unter den Modulen eine dichte Vegetation ausbilden wird, da genügend Streulicht auftritt. Düngung und sonstige Meliorationsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Die Eignung der Grünflächen ist für viele Arten der Pflanzen- und Tierwelt deutlich höher als die der derzeitigen Nutzung der Flächen. Unter den Tiergruppen sind insbesondere bei Heuschrecken, Tag- und Nachtfaltern, Amphibien und Reptilien erhöhte Artenzahlen zu erwarten.

Beeinträchtigungen entstehen für größere bodengebundene Tierarten durch die Einzäunung. Durch die Errichtung des Zaunes wird die Fläche als Äsungsfläche für Großwild nicht mehr nutzbar sein. Für kleinere Wildtiere steht die Fläche weiterhin zur Verfügung. Um das Gebiet für Kleintiere durchgängig zu halten, sollte festgesetzt werden, dass die Einzäunung erst 15 cm über der Bodenoberfläche ansetzen darf. Dies ist insbesondere im Hinblick auf eventuelle, zukünftige Vorkommen von Kleinsäugetieren und Amphibien sinnvoll und erforderlich, die dann weiterhin uneingeschränkt wandern können, so dass für diese Tierarten keine nennenswerten Isolations- und Barriereeffekte wirksam werden. Vielmehr können diese das Vorhabengebiet als Lebensraum oder Teillebensraum nutzen. Während der Errichtung der Anlage kommt es zu temporären Geräuschen, die zu einer vorübergehenden Störung / Vertreibung von Tieren führen können.

Benachbarte höherwertigere Strukturen oder Gehölzbestände werden durch die Photovoltaikanlage nicht nachteilig beeinflusst. Die kartierte und nur noch rudimentär vorhandene Fläche 6339-1045-001 wird durch die zukünftig extensive Nutzung erheblich verbessert werden.

Da sich die baubedingten Auswirkungen auf einen vergleichsweise sehr kurzen Zeitraum erstrecken und die Beeinträchtigungsintensität insgesamt gering ist, kommt es nicht zu erheblichen Auswirkungen im Sinne des Gesetzes. Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu keinen

nachteiligen Veränderungen. Vielmehr können durch die extensive Nutzung und Bereitstellung zusätzlicher Lebensraumstrukturen im Bereich der Photovoltaikanlage die Lebensbedingungen für die auf den umliegenden, naturschutzfachlich relevanten Flächen vorkommenden Arten, insbesondere Tierarten, verbessert werden, indem Teillebensräume für diese Arten bereitgestellt werden. Damit kann zur Stabilisierung der Artvorkommen beigetragen werden.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich die Lebensraumqualität des unmittelbaren Vorhabensbereichs gegenüber der aktuellen Nutzung nicht verschlechtert, sondern verbessert. Die baubedingten Auswirkungen beschränken sich auf einen relativ kurzen Zeitraum und sind deshalb nicht erheblich.

Bewertung

Durch die Planung sind Auswirkungen mit einer geringen Erheblichkeit für das „Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume“ zu erwarten.

5.3 SCHUTZGUT LANDSCHAFT UND ERHOLUNG

Beschreibung der derzeitigen Situation

Der Vorhabensbereich sowie die intensiv landwirtschaftlich genutzten Lagen in der Umgebung weisen keine landschaftsästhetisch erheblich relevanten Strukturen auf, die zur Bereicherung des Landschaftsbildes beitragen würden. Im südlichen Bereich befinden sich Gehölzstrukturen, welche eine natürliche abschirmende Wirkung der PV-Anlage haben.

Wanderwege sind im Bereich des Vorhabens nicht verzeichnet.

Auswirkungen

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage wird das Landschaftsbild im unmittelbaren Vorhabensbereich zwangsläufig grundlegend verändert und gestört. Die bisherige Agrarlandschaft wird durch eine technische Anlage dominiert.

Die Wirkungen der Anlage auf die landschaftliche Wahrnehmung gehen teilweise über die eigentliche Anlagenfläche hinaus.

Bewertung

Die Anlage befindet sich zwar in der „freien Landschaft“, durch die wenigen, aber in der Nähe vorhandenen Strukturen, wird die Anlage bereits in das Landschaftsbild eingegliedert. Die Waldgebiete im Norden besitzen eine abschirmende Wirkung. Eine Verdichtung der Pflanzung entlang der GVS wird empfohlen. Damit besteht keine bis kaum Fernwirksamkeit der geplanten PV-Anlage. Die visuellen Beziehungen reichen nur wenig über den Vorhabensbereich selbst hinaus.

Durch die Planung sind Auswirkungen mit einer geringen Erheblichkeit für das „Schutzgut Landschaft und Erholung“ zu erwarten.

5.4 SCHUTZGUT BODEN

Beschreibung der derzeitigen Situation

Auf der Fläche wird intensiv Landwirtschaft betrieben, somit handelt es sich grundsätzlich um anthropogen überprägte Böden.

Vorherrschend handelt es sich im Plangebiet um fast ausschließlich Braunerde aus grusführendem Lehm (Deckschicht) über (grusführendem) (Kryo-)Lehm bis Ton (Ton- oder Schluffstein).

Auswirkungen

Eine Beeinträchtigung des Schutzguts erfolgt durch die erforderliche Fundamentierung der Modultische und des Zaunes. Aufgrund der geplanten Fundamentierung durch Rammung werden die Auswirkungen auf den Boden minimal gehalten.

Es kommt zu einer Bodenüberdeckung durch die Aufstellung der Solarmodule. Hierdurch wird die Versickerung im Bereich der Solarmodulflächen geringfügig bis an den Rand der Module verschoben. Ein gewisser Teil der Niederschläge versickert jedoch auch unter den Modulen durch schräg auf der Bodenoberfläche auftreffendes Niederschlagswasser sowie oberflächlichen Abfluss und Kapillarwirkungen. Wie die Erfahrungen bei bestehenden Anlagen zeigen, findet auch unter den Modulen eine dichte Vegetationsausbildung statt.

Auf kleineren Flächen für die Übergabestation und Transformatoren der Solarmodule erfolgt eine echte Flächenversiegelung. Dies betrifft jedoch eine sehr kleine Fläche von weniger als 150 m².

Zur Installation der Anlage ist ein Befahren mit z.T. schweren Maschinen erforderlich, so dass es bereichsweise zu Bodenverdichtungen kommen kann, insbesondere bei ungünstigen Bodenfeuchteverhältnissen.

Bewertung

Durch die Planung sind Auswirkungen mit einer geringen Erheblichkeit für das „Schutzgut Boden“ zu erwarten.

5.5 SCHUTZGUT WASSER UND GRUNDWASSER

Beschreibung der derzeitigen Situation

Hydrologisch relevante Strukturen wie Quellaustritte, Vernässungsbereiche etc. findet man nicht. Detaillierte Angaben zu den Grundwasserständen liegen nicht vor. Auf der Flur-Nr. 775 befindet sich ein Brunnen.

Aufgrund der Nutzungs- und Vegetationsverhältnisse und der geologischen Situation ist davon auszugehen, dass der Grundwasserspiegel so tief liegt, dass durch die mit dem Vorhaben verbundenen Baumaßnahmen kein Grundwasser angeschnitten wird. Sollte Grundwasser/Oberflächenwasser angeschnitten werden, sind unverzinkte Stahlprofile oder Unterkonstruktionen aus Aluminium oder Edelstahl zu verwenden.

Auswirkungen

Das Niederschlagswasser wird, wie bisher, an Ort und Stelle versickert und steht damit der Grundwasserneubildung weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung. Durch die Umwandlung in extensives Grünland wird das Wasserrückhaltevermögen des Bodens verbessert und die Infiltrationsrate erhöht. Der Eintrag von möglicherweise belastenden Stoffen ins Grundwasser oder von Salzen aus der Düngung ist nicht weiter möglich.

Bei Bau, Montage und Betrieb der Solaranlage kommen keine wassergefährdenden Stoffe zum Einsatz, so dass eine Grundwasserverunreinigung nicht zu befürchten ist. Aufgrund der Nutzungs- und Vegetationsverhältnisse und der geologischen Situation ist davon auszugehen, dass der Grundwasserspiegel so tief liegt, dass durch die mit dem Vorhaben verbundenen Baumaßnahmen kein Grundwasser angeschnitten wird.

Die geplante Flächenversiegelung ist so geringfügig, dass keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten sind.

Bewertung

Durch die Planung sind Auswirkungen mit einer geringen Erheblichkeit für das „Schutzgut Wasser, Grundwasser“ zu erwarten.

5.6 SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT

Beschreibung der derzeitigen Situation

Das Planungsgebiet weist für die Verhältnisse der nördlichen Oberpfalz durchschnittliche bis relativ kühle Klimaverhältnisse auf. Geländeklimatische Besonderheiten spielen bei den vergleichsweise geringen Geländeneigungen nur eine untergeordnete Rolle.

Auswirkungen

Die Solarmodule werfen Schatten auf den Boden, der mit dem Sonnenstand wandert. Der Boden erhält dadurch in der Summe weniger Sonnen-/ Wärmeeinstrahlung als bisher. Im Gegenzug wird die Wärmeabstrahlung unter den Modulen gehemmt („Biergarteneffekt“). Das lokale Mikroklima wird dadurch gegenüber der aktuellen Nutzung verändert. Auf das überregionale Klima hat diese Änderung keine Auswirkungen. Ein Kaltluftabfluss wird durch das geplante Vorhaben nicht nennenswert beeinflusst.

Nennenswerte Emissionen von luftgetragenen Schadstoffen werden durch die Photovoltaikanlage, abgesehen von der zeitlich eng begrenzten Bauphase, nicht hervorgerufen.

Durch die Gewinnung von elektrischer Energie aus der Sonne wird auf längere Sicht die Emission von klimaschädlichen Gasen aus Energieerzeugung mit fossilen Energieträgern verringert. Dies wirkt sich auf das globale Klima positiv aus.

Bewertung

Durch die Planung sind Auswirkungen mit einer geringen Erheblichkeit für das „Schutzgut Klima und Luft“ zu erwarten.

5.7 WECHSELWIRKUNGEN

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereichs.

5.8 ZUSAMMENSTELLUNG DER SCHUTZGÜTER

Schutzgut	baubedingte Auswirkungen	anlagebedingte Auswirkungen	betriebsbedingte Auswirkungen
Mensch (Immissionen)	mäßig	gering	gering
Kultur- und Sachgüter: Bodendenkmal	keine	keine	keine
Kultur- und Sachgüter: Bau- denkmal	keine	keine	keine
Pflanzen, Tiere, Lebensräume	gering	positiv	gering
Landschaftsbild	gering	gering	gering
Mensch (Erholung)	gering	gering	gering
Boden	gering	gering	keine
Wasser und Grundwasser	gering	gering	positiv
Klima und Luft	gering	gering	gering

6 VERMEIDUNG UND MINDERUNG VON EINGRIFFEN

Nach der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sind auch die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Umweltbericht darzustellen. Im Sinne der Eingriffsregelung des § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist es oberstes Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu unterlassen. Dies wird hier erreicht durch:

- günstige Standortwahl für die Photovoltaikanlage im Hinblick auf die Eingriffsvermeidung
- geringe Auswirkungen der Photovoltaikanlage auf das Landschaftsbild aufgrund der Lage und der geplanten Eingrünung
- Gewährleistung der Durchlässigkeit des Projektbereichs für Kleintiere durch die geplante und festgesetzte Art der Einfriedung (15 cm Abstand zur Bodenoberfläche), damit Vermeidung von Barriereeffekten, z.B. für Amphibien, Reptilien, Kleinsäugern u.a.
- weitestgehenden Verzicht auf Versiegelungen, entsprechend auch Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und das Lokalklima
- Schutz der kartierten Biotopfläche im Rahmen der Baumaßnahme (siehe weitere Hinweise im B-Plan) durch Aufstellen eines Bauzaunes oder einer Flatterleine

7 BEHANDLUNG DER NATURSCHUTZRECHTLICHEN EINGRIFFSREGELUNG

Die Eingriffsregelung ist nach § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Als Voraussetzung dafür ist der Kompensationsbedarf zu ermitteln.

Da durch den Bebauungsplan ein Sondergebiet und kein Wohngebiet festgesetzt werden soll, ist trotz des vorgesehenen geringen Versiegelungsgrades das vereinfachte Verfahren nicht anwendbar, sondern die Eingriffsberechnung ist detailliert durchzuführen.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ vom Jan. 2003 sowie dem Praxisleitfaden für die „Ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ vom Jan. 2014 verwendet. Die für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs maßgeblichen Flächen sind im Bestandsplan dargestellt.

7.1 ERFASSEN UND BEWERTEN VON NATUR UND LANDSCHAFT

Von dem geplanten Vorhaben sind ausschließlich intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen betroffen.

7.2 ERMITTELN DER EINGRIFFSFLÄCHE

Entsprechend den Vorgaben des Schreibens der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009, Kap. 1.3 ist die Basisfläche zur Berechnung des Ausgleichsbedarfs heranzuziehen.

Die Eingriffsfläche beträgt demnach 46.127 m².

7.3 EINORDNEN NACH BEDEUTUNG FÜR NATURHAUSHALT UND LANDSCHAFTSBILD

Die der Eingriffsregelung unterliegenden Flächen sind als intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen - Kategorie I (Gebiete geringer Bedeutung) einzustufen.

7.4 ERFASSEN DER AUSWIRKUNGEN DES EINGRIFFS

Aufgrund der insgesamt relativ geringen Eingriffsschwere ist das Vorhaben gemäß Leitfaden als Vorhaben mit niedrigem bis mittlerem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad (Typ B) einzustufen.

7.5 ERMITTELN DES UMFANGS ERFORDERLICHER AUSGLEICHSFLÄCHEN

Nach Abb. 7 des Leitfadens „Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren“ Feld BI Gebiete geringer Bedeutung bei niedrigem bis mittlerem Nutzungsgrad:

Spanne der Kompensationsfaktoren: 0,2 – 0,5

Für die Auswahl des Faktors werden die vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt:

- eine Versiegelung findet praktisch nicht statt,
- der Zaun wird so angebracht, dass Kleintiere passieren können

Heranzuziehender Kompensationsfaktor gemäß dem Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009: 0,2, in Absprache mit der UNB: Faktor 0,4.

erforderliche Kompensationsfläche: $46.127 \text{ m}^2 \times 0,4 = \mathbf{18.451 \text{ m}^2}$

7.6 AUSWAHL GEEIGNETER FLÄCHEN UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN

Der erforderliche Ausgleich/Ersatz in einem Flächenumfang von **18.451 m²** wird im räumlichen Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben gemäß den Planzeichnungen (Bebauungsplan mit Grünordnung) erbracht:

- Grünlandansaat zwischen und unter den Solarpaneelen und weitere extensive Nutzung ohne Düngung und ohne die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie Etablierung von strukturanreichernden Maßnahmen (keine Anrechnung)
- Extensivierte Nutzung der Flächen zum Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft, Anpflanzung von Hecken im Westen und Norden (19.401 m²)

7.7 BILANZ

Die Extensivierung mit Heckenpflanzungen stellen eine Aufwertung im Sinne des „Leitfadens“ dar, die dafür vorgesehene Fläche wird vollständig als Ausgleich angerechnet.

Ausgleichsmaßnahme	Fläche	Faktor	Ausgleich
Extensivierung von landwirtschaftlichen Flächen (Acker und intensiv genutztes Grünland) mit Heckenpflanzungen in Teilbereichen	19.401 m ²	1,0	19.401 m ²
Summe			19.401 m ²

8 FLÄCHENBILANZ GESAMTGEBIET

geplante Nutzung:	Fläche ca.:
Gebäude (maximal)	150 m ²
Extensivierung Grünland sowie Heckenpflanzung (Ausgleich und Ersatz)	19.401 m ²
extensives Grünland (mit Solarmodulen auf 41.942 m ² (Baugrenze)	46.126 m ²

9 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Prüfung der Auswirkungen auf die Schutzgüter ergab durchwegs geringe Eingriffserheblichkeiten. Standorte mit geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter und einer entsprechenden Flächengröße stehen dem Vorhabenträger nicht zur Verfügung. Insofern bestehen keine alternativen Planungsmöglichkeiten. Ausführlichere Angaben hierzu enthält der Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung.

10 PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Falls das Vorhaben nicht durchgeführt werden würde, würde die Fläche weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Die „Durchgängigkeit“ der Landschaft bliebe vollständig erhalten.

Das Landschaftsbild würde nicht verändert werden.

Dafür würde die Applikation von Nährstoffen auf der Grünlandfläche fortgesetzt; die entlastende Wirkung für das Klima (Minderung des CO₂-Ausstoßes) würde nicht eintreten.

11 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Die Gemeinden überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach §4 Abs. 3 BauGB.

Im vorliegenden Fall stellen sich die Maßnahmen des Monitorings wie folgt dar:

- Die Umsetzung der durch die Bauleitplanung festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen kann durch eine ökologische Bauleitung vor Ort sichergestellt werden.
- Überprüfung und Überwachung der überbaubaren Flächen und der sonstigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und der gestalterischen Festsetzungen
- Überwachung der Realisierung und des dauerhaften Erhalts der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen

12 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Nordöstlich von Irchenrieth, ist auf einer Fläche von insgesamt von 6,25 ha die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Die Stellfläche für Solarmodule beträgt dabei ca. 4,19 ha. Zur Ermöglichung dieses Vorhabens wird von der Gemeinde Irchenrieth ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erstellt und der Flächennutzungsplan im betreffenden Bereich geändert.

Die Baugrenzen liegen nicht innerhalb des nördlich und östlich angrenzenden Landschaftsschutzgebietes, jedoch in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Anderweitige Schutzgebiete im naturschutzfachlichen oder wasserwirtschaftlichen Sinn sind nicht vorhanden.

Im Zuge der Errichtung wird die intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche zukünftig nur noch extensiv genutzt. Eine Flächenversiegelung ist mit dem Vorhaben kaum verbunden (lediglich max. 150 m²). Die Durchgängigkeit der Landschaft für kleinere Tierarten wird durch angepasste Montage des Zaunes gewährleistet (15 cm Bodenabstand). Durch die Umwandlung in extensiv genutzte Grünlandflächen im Bereich der Solaranlage wird der Naturhaushalt von Stoffeinträgen entlastet. Im Bereich der Modulaufstellfläche (Randflächen) sind strukturanreichernde Maßnahmen vorgesehen. Entlang der GVS und der Nordseite erfolgen in Ergänzung zur vorhandenen Bepflanzung umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen.

Gravierende nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie auf die menschlichen Nutzungen sind nicht zu erwarten.

Als Ausgleich und Ersatz ist die zusätzliche extensive Grünlandnutzung mit Heckenpflanzung in Anlagennähe in Höhe von 19.401 m² vorgesehen.

Quellenverzeichnis

BAY. GEOLOGISCHES LANDESAMT (HRSG.): Bodenkundliche Übersichtskarte von Bayern,
M 1: 500.000, München 1955

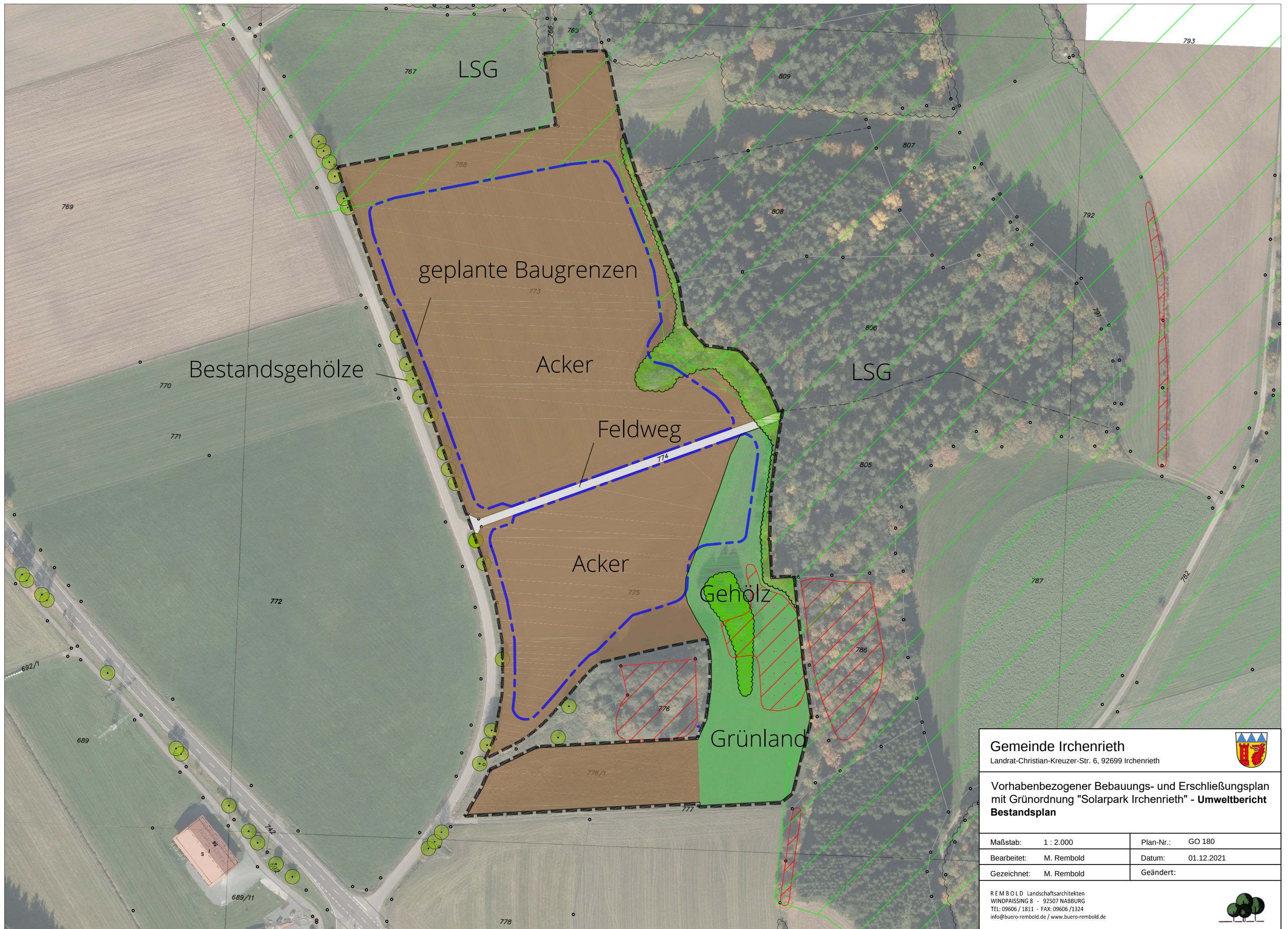
BAY. LANDESAMT FÜR UMWELT: FIN Web : Stand 12/2018

Bay. Staatsministerium des Innern: Freiflächen-Photovoltaikanlagen; Schreiben vom
19.11.2009

MARQUARDT, K.: Die Umweltverträglichkeitsprüfung als Gestaltungsrichtschnur für größere
Photovoltaik-Freiflächenanlagen; Institut für Wirtschaftsökologie, Bad Steben 2008

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-
1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) m.W.v. 13.03.2020



Gemeinde Irchenrieth

Landrat-Christian-Kreuzer-Str. 6, 92699 Irchenrieth

Vorhabenbezogener Bbauungs- und Erschließungsplan
mit Grünordnung "Solarpark Irchenrieth" - Umweltbericht
Bestandsplan

Maßstab: 1 : 2.000

Plan-Nr.: GO 180

Bearbeitet: M. Rembold

Datum: 01.12.2021

Gezeichnet: M. Rembold

Geändert:

REMBOLD Landschaftsarchitekten
WINDPAISSING 8 - 92507 NABBURG
TEL: 09606 / 1811 - FAX: 09606 / 1324
info@buero-rembold.de / www.buero-rembold.de